

Exemplar Gemeindeversammlung

<i>Einwohnergemeinde</i>	ITINGEN
<i>Einwohnergemeinde</i>	NUSSHOF
<i>Einwohnergemeinde</i>	SISSACH
<i>Einwohnergemeinde</i>	WINTERSINGEN
<i>Einwohnergemeinde</i>	ZUNZGEN

**V E R T R A G
ÜBER DEN BETRIEB DER
ZIVILSCHUTZKOMPANIE 'EBENRAIN'**

vom 1. Januar 2006

(Anpassungen per 01.01.2016 in Kursivschrift)

VERTRAG

zwischen den Einwohnergemeinden ITINGEN, NUSSHOF, SISSACH, WINTERSINGEN und ZUNZGEN betreffend Betrieb einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie.

I. Name, Grundlage, Sitz und Zweck

§ 1 Grundlage

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) schliessen die Gemeinden ITINGEN, NUSSHOF, SISSACH, WINTERSINGEN und ZUNZGEN diesen Vertrag ab.

§ 2 Zweck

1. Die Einwohnergemeinden ITINGEN, NUSSHOF, SISSACH, WINTERSINGEN und ZUNZGEN (nachfolgend Gemeinden genannt) betreiben die gemeinsame Zivilschutzkompanie Ebenrain (nachfolgend ZSKp 'Ebenrain' genannt).
2. Die ZSKp 'Ebenrain' deckt alle Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes der beteiligten Gemeinden ab.
3. ~~Sitz der ZSKp 'Ebenrain' sowie Leitgemeinde ist Itingen.~~

Der Sitz der ZSKp 'Ebenrain' sowie die Leitgemeinde werden durch Beschluss der Gemeinderäte der Verbundgemeinden bestimmt.

II. Mitgliedschaft und Finanzierung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der ZSKp 'Ebenrain' sind die Einwohnergemeinden ITINGEN, NUSSHOF, SISSACH, WINTERSINGEN und ZUNZGEN.
2. Weitere Gemeinden können der Kompanie beitreten. Der Beitritt bedarf eines neuen Vertrages sowie der Zustimmung der Einwohnergemeinden.

§ 4 Mittel und Kostenverteiler

1. Die Kosten der ZSKp 'Ebenrain' werden durch die beteiligten Gemeinden sowie durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt.
2. Die Kosten für die ZSKp 'Ebenrain' werden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres gemäss Angaben des Statistischen Amtes verteilt.
3. Ausgaben für Gerätschaften und Fahrhabe über CHF 100'000.00 pro Einzelausgabe bedürfen der Zustimmungen der einzelnen Gemeindeversammlungen.
4. Ausgenommen von der Kostenverrechnung sind die Kosten für die Bauten gemäss §12 und §13 dieses Vertrages. Die Erträge aus der Vermietung der Bauten fallen an die jeweiligen Gemeinden.
5. Für die Beiträge der Gemeinden kann die Leitgemeinde Akontozahlungen einfordern.
6. Jeweils zum 31. März des Folgejahres wird eine definitive Abrechnung erstellt und die Saldi mit den Gemeinden ausgeglichen.

§ 5 Voranschlag

Die ZSKp 'Ebenrain' erstellt jährlich ein Budget für das Folgejahr.

III. Organisation der ZSKp 'Ebenrain'

§ 6 Organ

Es besteht die Zivilschutzkommission.

§ 7 Zivilschutzkommission

1. Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden, sowie je, mit beratender Stimme, dem Kommandanten der ZSKp und der Zivilschutzstellenleitung.
2. Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.
3. Das Präsidium rekrutiert sich aus den Gemeindevertretern.
4. Die Zivilschutzkommission ist nur beschlussfähig, sofern $\frac{3}{4}$ aller Kommissionsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlussfassung der Zivilschutzkommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung präsidiierende Person den Stichentscheid.
6. Die Mitglieder der ZS-Kommission erhalten ein Sitzungsgeld. Dieses richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen der Zivilschutzkommission

1. Die Zivilschutzkommission übernimmt die in der Gesetzgebung dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Ihr obliegt die Aufsicht über die ZSKp 'Ebenrain' und ihr werden folgende Aufgaben übertragen:
 - Ernennung des Kommandanten ZSKp und der Offiziere
 - Verabschiedung des Voranschlags und der Jahresrechnung an die Gemeinden
 - Beschlussfassung über Beschaffungen im Rahmen des Voranschlags
 - Genehmigung des Pflichtenhefts des Kommandanten ZSKp
 - Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Kommandos der ZSKp
 - Regelmässige Information aller Vertragsgemeinden
 - Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zur Koordination strategischer Aufgaben
 - Regelung des Aufgebotswesens
 - Erlass, Aufhebung und Änderung von Pflichtenheften und Weisungen gegenüber Kommandant und Kader

§ 9 Kommando der ZSKp

Aufgaben und Pflichten des Kommandos der ZSKp 'Ebenrain' richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton Basel-Landschaft sowie dem Pflichtenheft.

§ 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

1. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde prüft die Tätigkeit der Zivilschutzkommission.
2. Die Vertragsgemeinden haben auf Verlangen jederzeit Einsichtrecht.

§ 11 SOLL-Bestände

Für die Gliederung und Sollbestände gelten insbesondere die Richtlinien des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft.

§ 12 Bauten

Die Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der beteiligten Gemeinden.

§ 13 Bau / Ausrüstung / Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1. Jede Gemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die monatlichen Kontrollgänge der auf ihrem Gebiet liegenden öffentlichen Anlagen selbst verantwortlich.
2. Die jährliche Anlagenwartung wird durch die ZSKp 'Ebenrain' für alle Gemeinden ausgeführt.
3. Die Unterhaltskosten des gemeinsamen Kommandopostens werden gemäss Kostenverteilungsschlüssel durch die Mitgliedsgemeinden gemeinsam getragen.

§ 14 Ersatzabgaben

Jede Vertragsgemeinde verwaltet und verfügt über ihre vereinnahmten Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzraumbauten selbst.

§ 15 Mobilien

Die gesamten Mobilien und Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden stehen im gemeinsamen Eigentum und werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

§ 16 Zivilschutzstelle

1. Die Leitgemeinde stellt die Zivilschutzstelle. Die ZS-Stelle übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Administration für die ZSKp 'Ebenrain'.
2. Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde für die Zivilschutzstellenleitung sowie die Rechnungsführung (Personalkosten, Arbeitsplatz-Infrastruktur und Flächenkosten) wird im Anhang festgehalten.
3. Die Höhe dieser Entschädigung wird alle 3 Jahre überprüft.

§ 17 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

§ 18 Ausbildung

1. Der Kommandant der ZSKp 'Ebenrain' ist in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzstelle für sämtliche Belange der Ausbildung verantwortlich.
2. Der Kommandant ZSKp 'Ebenrain' orientiert die Zivilschutzkommission über die notwendige Ausbildung und budgetiert die entsprechenden Kosten.

§ 19 Aufgebot im Einsatzfall

1. Im Einsatzfall wird die ZSKp 'Ebenrain' auf Antrag des Einsatzleiters des Schadenplatzkommandanten oder des Zivilschutzkommandanten aufgeboden.
2. Details betreffend das Alarmierungskonzept werden im Anhang geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Kündigung des Vertrages

1. Eine Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres den Vertrag kündigen.
2. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am gemeinsamen Eigentum.

§ 21 Änderungen des Vertrages

Dieser Vertrag kann unter Wahrung der Zweckbestimmung geändert werden. Die Änderung des Vertrages bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

§ 22 Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft um Schlichtung nachgefragt.
2. Vorbehalten bleibt die Klage an das Kantonsgericht Basel-Landschaft.

§ 23 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Vereinbarung vom Jahr 2000 über die Bildung der Zivilschutzorganisation Ebenrain wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

* * *

A N H A N G

zum Vertrag über den Betrieb der Zivilschutzkompanie 'Ebenrain'

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen der Zivilschutzkommission und
§ 9 Kommando der ZSKp

Pflichtenheft Kommandant der Zivilschutzkompanie 'Ebenrain':

Grundsatz

Der Zivilschutzkommandant

- führt die Zivilschutzkompanie und weist die erforderlichen Formationen den Partnerorganisationen und dem Führungsstab zu
- berät die Behörden und den Führungsstab im Bereich des Zivilschutzes
- stellt die Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons sicher

Aufgabenschwerpunkte und Verantwortungsbereiche

Der Zivilschutzkommandant ist verantwortlich für

- die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanie 'Ebenrain', insbesondere in Bezug auf Alarmierbarkeit, Ausrüstung und Ausbildung
- die zeitgerechte und zweckmässige Ausführung der von den Behörden oder dem Führungsstab erhaltenen Aufträge
- die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- die Besetzung der Funktionen
- die Ausbildung und das Ausbildungscontrolling im Kadervorkurs und im Wiederholungskurs
- die Budgetierung und die Aufwand- und Ertragsüberwachung (über Budgetabweichungen, insbesondere bei unvorhergesehenen größeren Ausgaben, ist die Zivilschutzkommission - wenn möglich im Voraus - zu informieren).
- das Berichtswesen an die Behörden, insbesondere über die geleisteten Einsätze
- Teilnahme an Sitzungen der Zivilschutzkommission, des regionalen Führungsstabes sowie von Planungssitzungen betreffend Kadervorkurs und Wiederholungskurs
- Verwarnungen und Verzeigungen
- die Öffentlichkeitsarbeit

Vorgesetzte Stelle

- Zivilschutzkommission der Zivilschutzkompanie 'Ebenrain'

Unterstellungen

- Sämtliche Angehörige der Zivilschutzkompanie 'Ebenrain'
- Zivilschutzstellenleitung

Stellvertretung durch

- Kommandant Stellvertreter

§ 16 Zivilschutzstelle, Absatz 2

~~Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde Itingen beträgt für die Jahre 2006 bis 2008 CHF 13'800.00.~~

~~Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:~~

a) Flächenkosten	CHF 2'700.00
b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)	CHF 3'400.00
c) Personalkosten	CHF 7'700.00

Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde beträgt CHF 19'300.00.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

a) Flächenkosten	CHF 2'700.00
b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)	CHF 3'400.00
c) Personalkosten	CHF 13'200.00

§ 19 Aufgebot im Einsatzfall, Absatz 2

~~In Bearbeitung~~

Die Alarmierung erfolgt gemäss Angaben des Kantons über ein einheitliches Alarmierungssystem.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2006.

Einwohnergemeinde 4452 Itingen

Der Präsident:

Der Verwalter:

Datum: _____

Pascal Hubmann Reto Lauber

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2006

Einwohnergemeinde 4453 Nussdorf

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Datum: _____

Paul Richener

Doris Bruderer

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2006

Einwohnergemeinde 4450 Sissach

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Datum: _____

Petra Schmidt

Godi Heinemann

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2006

Einwohnergemeinde 4451 Wintersingen

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Datum: _____

Freddy Giller

Franziska Thommen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2006

Einwohnergemeinde 4455 Zunzgen

Die Präsidentin: Der Verwalter

Datum: _____

Ruth Sprunger

Michael Schaeren

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

Datum: _____